

Informationen zum Förderverfahren 2026

Rahmenvereinbarungen (RV) nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V i. d. F. vom 21.11.2022

Im Förderverfahren 2026 wird nun die Rahmenvereinbarung (RV) vom 21.11.2022 mit den Regelungen in Baden-Württemberg vollumfänglich umgesetzt. Zu vielen **grundsätzlichen Fragen und Antworten zur Förderung** im Erwachsenen- und Kinder-/ Jugendbereich sei auch auf die **FAQs** verwiesen.

Hinweise zum Antragsformular: „Fachkraftseiten“ 2 und 3

Personelle Mindestvoraussetzungen für Erwachsenen- und Kinderhospizdienste

Für Fachkräfte, die zum 01.01.2025 alle drei Qualifikationen abgeschlossen haben, ist wie bisher je eine Fachkraftseite auszufüllen. Für Fachkräfte, die im Jahr 2025 angestellt wurden, kann erst **ab Abschluss der Palliative Care Weiterbildung** eine Fachkraftseite ausgefüllt werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 RV müssen Ambulante Hospizdienste unter ständiger Verantwortung mindestens einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft stehen, die mit einem **Stellenumfang in Höhe von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) angestellt ist**. Der geforderte Stellenumfang **kann** in Ausnahmefällen auch durch Kooperation oder durch zwei Fachkräfte, deren Stellendeputate zusammen mindestens 0,5 VZÄ ergeben, erreicht werden.

Bitte beachten Sie bei der **Angabe der Personalkosten**, dass die **Kosten für die erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen** einer Fachkraft (Palliative Care, Führen & Leiten, Koordination) **nicht förderfähig sind!**

Die Personalkosten, die Sie auf der bzw. den Fachkraftseiten angeben, müssen entweder einzeln oder bei mehreren Fachkräften aufsummiert identisch sein mit der Angabe der Kosten auf Seite 6 des Antrags unter Punkt 4.1.

Die Personalkosten bestehen aus

- Jahreslohn/-gehalt, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, also dem steuerpflichtigen Arbeitgeber-Brutto (ggf. auch Weihnachts- und Urlaubsgeld oder Beiträge, die für eine Fachkraft im Mutterschutz noch gezahlt worden sind oder die Inflationsausgleichsprämie, insofern sie Tarifbestandteil ist)
- Beiträgen zur Berufsgenossenschaft (bei mehr als einer Fachkraft sind diese Beiträge gemäß Stellenumfang prozentual aufzuteilen)
- Kosten für Fort- und Weiterbildung – ohne Kosten für die Fachkraftqualifizierung – (einschließlich Kosten für die Supervision der Fachkraft). Hierzu gehören auch Kosten für Übernachtung und Bewirtung entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze
- **Abziehen bzw. aus den Gesamtpersonalkosten herauszurechnen sind** Tätigkeiten, die nach § 2 Abs. 3 RV **nicht** zum definierten Aufgabenbereich der

Fachkraft gehören. So ist z. B. der Bereich der Trauerbegleitung, die ausschließlich auf die Zeit nach dem Tod eines Angehörigen ausgerichtet ist, nicht förderfähig.

Die Personalkosten sind

nur in Form einer Gehaltsabrechnung für Dezember 2025 inklusive Jahressummen oder durch einen Ausdruck des Lohnjournals **nachzuweisen**.
Bitte reichen Sie die Unterlagen datenschutzkonform ein!

Darüber hinaus sind alle Belege/Nachweise zu den oben genannten Bestandteilen wie bislang auch für eventuelle Prüfungen durch die Krankenkassen bereitzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz a) RV muss die **Anerkennung anderer** (als der genannten) **Studiengänge bzw. Berufsabschlüsse** bei der Geschäftsstelle der LAG Ambulante Hospizdienste beantragt werden. Die Anerkennung gehört zu den personellen Mindestvoraussetzungen einer Fachkraft im Rahmen der Förderung. Sie finden die Abfrage dazu auf der Fachkraftseite unter Punkt a.

Wenn ein solcher Antrag auf Einzelfallprüfung noch nicht gestellt wurde, reichen Sie diesen bitte mit dem Förderantrag mit den notwendigen Papieren (kurzes Anschreiben mit der Bitte um Prüfung und Anerkennung, Zertifikat des Berufsabschlusses, kurzer Lebenslauf) ein.

Sind die **Qualifikationen „Koordination“ (d.) und/oder „Führen und Leiten“ (e.)** noch nicht abgeschlossen, legen Sie bitte die jeweilige Anmeldebestätigung bei und tragen den voraussichtlichen Abschlusstermin ein.

Sollte dabei die **Frist der 6 Monate nach Abschluss der Palliative Care Weiterbildung** überschritten werden (siehe RV § 4 (1) letzter Absatz), so ist dies zu begründen. Begründungen können z. B. sein, dass Kurse bereits voll waren und Sie eine Absage erhalten haben, oder der Besuch der vorgeschriebenen Kurse aufgrund der persönlich-familiären Situation (Teilzeitanstellung, evtl. noch andere hauptamtliche Tätigkeit mit anderem Arbeitgeber, Pflegesituation im privaten Umfeld und/oder kleine Kinder, die im Haushalt leben, und die eine längere Abwesenheit in solch enger Taktung unmöglich machen...) nicht möglich waren.

Halten Sie diesbezügliche Nachweise für eine eventuelle Prüfung durch die Kassen bereit.

Wir weisen darauf hin, dass bei unbegründeter bzw. nicht nachvollziehbarer Überschreitung der Frist die Personalkosten für die entsprechenden Monate nicht gefördert werden können.

Bei den **personellen Mindestvoraussetzungen für Kinderhospizdienste** weisen wir darauf hin, dass in der neuen Rahmenvereinbarung der Beruf „Altenpfleger*in“ nicht mehr vorgesehen ist, sondern als „anderer Beruf“ durch die LAG beantragt und anerkannt werden muss.

Hinweis zur Anlage „Ehrenamtliche“

Bitte beachten Sie, dass hier keine Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung oder einem sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis unterschreiben dürfen.

Ehrenamtliche, die für unterstützende Dienste im Rahmen der Verwaltungsgemeinkosten tätig sind, und dafür eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- oder Übungsleiter*innen-Pauschale) erhalten, dürfen auf der Liste unterschreiben.

Hinweise zur Anlage Sachkosten

Zu den **erstatteten Fahrkosten** (eigenes Fahrzeug oder öffentlicher Nahverkehr) der Ehrenamtlichen und der Fachkraft/Fachkräfte zählen Benzinkosten (es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze), Parkgebühren, ggf. auch Taxikosten bei Nacht- oder Notfalleinsätzen.

Bei den Betriebskosten sind auch Wartungskosten enthalten.

Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung/Verwaltungsgemeinkosten

Hier können u. a. Gehälter/Löhne oder auch Aufwandsentschädigungen geltend gemacht werden, die für Kräfte anfallen, welche zur Unterstützung der Fachkraft überwiegend organisatorische und verwaltungstechnische Tätigkeiten übernehmen. Dazu gehören z. B. Organisation von Gruppenabenden, Führen der Statistik, Dokumentation, Telefondienst, Öffentlichkeitsarbeit etc.

Nachweise dieser Personalkosten sind dem Förderantrag nicht beizulegen, müssen allerdings im Dienst vorgehalten werden.

Sachkosten der Räumlichkeiten des ambulanten Hospizdienstes, sofern diese keine Investitionskosten sind:

- Raum- und Raumnutzungskosten: Miet- und Mietnebenkosten inkl. Energie- und Reinigungskosten (einschließlich Reinigungskraft).
- Büromöbel und -technik als geringwertige Wirtschaftsgüter. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Büromöbel und -technik, die im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Das sind derzeit Gegenstände bis 800 € netto ohne Mehrwertsteuer.
- Nicht förderfähig sind z. B. PC, Laptop, Drucker.
- Post- und Telekommunikationsgebühren: Hierunter fallen ggf. auch Kosten für Softwareanwendungen.

Rechengrößen im Förderverfahren 2026

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 der Verordnung zu den neuen Größen der Sozialversicherung zugestimmt. Sie tritt somit am 01.01.2026 in Kraft.

Demnach wird in der ambulanten Hospizarbeit der Multiplikator pro Leistungseinheit zur Berechnung der maximal möglichen Fördersumme **514,15 €** betragen, der Multiplikator pro Leistungseinheit zur Berechnung der maximal möglichen Sachkosten **98,87 €**.

Zur Veranschaulichung der Rechengrößen folgendes Rechenbeispiel:

Fiktives Rechenbeispiel mit Formel für Erwachsenenospizdienste:

Anzahl Ehrenamtliche x 2:	$20 \times 2 = 40 \text{ LE}$
Anzahl abgeschlossener Sterbebegleitungen x 4:	$25 \times 4 = 100 \text{ LE}$
Summe LE insgesamt:	140 LE
Maximal möglicher Förderbetrag:	$140 \text{ LE} \times 514,15 \text{ €} = 71.981,00 \text{ €}$

Innerhalb dieses Förderhöchstbetrags errechnet sich der maximal mögliche Förderbetrag für Sachkosten:

$$140 \text{ LE} \times 98,87 \text{ €} = 13.841,80 \text{ €}$$

Fiktives Rechenbeispiel mit Formel für Kinderhospizdienste:

Anzahl Ehrenamtliche x 2:	$20 \times 2 = 40 \text{ LE}$
Anzahl Begleitungen von erkrankten Kindern und Jugendlichen x 6.5:	$20 \times 6.5 = 130 \text{ LE}$
Anzahl abgeschlossener Begleitungen verstorbener Elternteile x 4:	$5 \times 4 = 20 \text{ LE}$
Summe LE insgesamt:	190 LE
Maximal möglicher Förderbetrag:	$190 \text{ LE} \times 514,15 \text{ €} = 97.688,50 \text{ €}$

Innerhalb dieses Förderhöchstbetrags errechnet sich der maximal mögliche Förderbetrag für Sachkosten:

$$190 \text{ LE} \times 98,87 \text{ €} = 18.785,30 \text{ €}$$

Dezember 2025

Verfasser*innen: ServicePoints Hospiz Baden-Württemberg, Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft ambulante Hospizförderung